

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n: Fachbereich Finanzsteuerung	Vorlage-Nr: FB 45/0029/WP18 Status: öffentlich AZ: Datum: 07.01.2021 Verfasser: FB 45/100									
Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung für die Corona Bonuszahlung an im Rahmen der öffentlichen Förderung tätige Kindertagespflegepersonen										
Ziele: Klimarelevanz keine										
Beratungsfolge: <table border="1" data-bbox="180 801 1382 896"> <thead> <tr> <th>Datum</th> <th>Gremium</th> <th>Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>27.01.2021</td> <td>Rat der Stadt Aachen</td> <td>Entscheidung</td> </tr> <tr> <td>27.01.2021</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	27.01.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	27.01.2021	Hauptausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit								
27.01.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung								
27.01.2021	Hauptausschuss	Entscheidung								

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aachen genehmigt gemäß § 60 GO NW die Dringlichkeitsentscheidung vom 07.01.2021 zur Auszahlung eines einmaligen Bonus im Umfang von 300€ an aktuell im Rahmen der öffentlichen Förderung tätige Kindertagespflegepersonen.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
	x		

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

1) 4-060101-918-9, SK 59110000

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2020	Fortgeschrieb ener Ansatz 2020	Ansatz 2021 ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 2021 ff.	Folgekoste n (alt)	Folgekost en (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	45.000	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	-45.000	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	-45.000		0			
	Deckung ist gegeben*		Deckung ist gegeben			

* aufgrund § 133 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 7 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz und den darauf resultierenden Änderungen (Neuaufnahme des § 33 KomHVO, Ausweis der Bilanzierungshilfe nach § 5 ff. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz) ist eine Deckung von corona-bedingten Mehraufwendungen im gleichen Haushaltsjahr nicht notwendig.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine positiv negativ nicht eindeutig

x			
---	--	--	--

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

gering mittel groß nicht ermittelbar

--	--	--	--

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

keine positiv negativ nicht eindeutig

x			
---	--	--	--

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig**
- überwiegend (50% - 99%)**
- teilweise (1% - 49 %)**
- nicht**
- nicht bekannt**

Erläuterungen:

Es wird auf die Erläuterungen der in der als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung verwiesen.
Die von den Fraktionen unterschriebene Dringlichkeitsentscheidung ist in Kopie beigefügt.

Anlage:**Dringlichkeitsentscheidung**

Dringliche Entscheidung für den Rat der Stadt Aachen gemäß § 60, Absatz 1, Satz 2 GO NRW

1. Erläuterung

Im Kontext der nunmehr seit längerer Zeit bestehenden pandemischen Situation im Rahmen der SARS-Cov-19 Ausbreitung stehen gerade die (frühkindlichen) Betreuungsangebote vor enormen Herausforderungen und Belastungen.

Im Rahmen der institutionell organisierten und geförderten Betreuungen (Kindertagesstätten und OGS) wird über landesseitig geförderte Unterstützungsprogramme (Alltagshelferprogramm) Unterstützung in Form von Personal bzw. zusätzlichen Hygienematerial für die betroffenen Systeme organisiert und zusätzlich finanziert. Darüber hinaus wird vielfach über tarifliche oder außertarifliche Sonderzahlungen an die vor Ort tätigen Mitarbeiter*innen eine Wertschätzung für die unter diesen sehr schwierigen Rahmenbedingungen zu leistenden Arbeit zum Ausdruck gebracht.

2. Veranlassung der Dringlichkeitsentscheidung

Eine Sonderrolle nimmt hier der Bereich der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ein. Die dort tätigen Kindertagespflegepersonen können, da sie in der Regel als „Solo-Selbstständige“ agieren, weder von tariflichen oder außertariflichen Bonuszahlungen profitieren, noch weitestgehend von den bisherigen Unterstützungsprogrammen des Landes.

Dennoch arbeiten auch die Kindertagespflegepersonen unter den aktuell enorm erschwerten Rahmenbedingungen und sichern zeitgleich das notwendige frühkindliche Betreuungs- und Bildungsangebot für die Stadt Aachen.

Um zu mindestens teilweise die damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen abzufedern bzw. um die Wertschätzung für die geleistete Arbeit unter den schwierigen Rahmenbedingungen zum Ausdruck zu bringen, schlägt die Verwaltung vor, den derzeit im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen eine einmalige Bonuszahlung im Umfang von **300 Euro** zu gewähren.

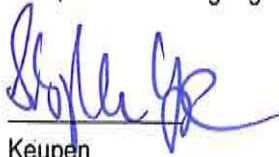
Aus Sicht der Verwaltung ist eben diese Wertschätzung und Anerkennung gerade in der andauernden Pandemie geboten, auch um die Bereitschaft und Motivation zu bewahren, auch weiterhin das frühkindliche Betreuungs- und Bildungsangebot der Stadt Aachen zu stützen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Aktuell sind rd. 150 Kindertagespflegepersonen im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Auftrage der Stadt Aachen tätig. Bei einem einmaligen Betrag von 300 Euro je Kindertagespflegeperson bedeutet dies einen einmaligen finanziellen Aufwand von rd. 45.000 Euro. Nach § 133 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 7 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz und den darauf resultierenden Änderungen (Neuaufnahme des § 33a KomHVO, Ausweis der Bilanzierungshilfe nach § 5 ff. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz) ist eine Deckung von corona-bedingten Mehraufwendungen im gleichen Haushaltsjahr nicht notwendig. Aufwandsmäßig wird der Betrag wertaufhellend in das Jahr 2020 gebucht.

4. Beschluss: Gemäß § 60 GO NRW treffen die Unterzeichner*innen folgende Dringlichkeitsentscheidung:

- a. Den aktuell im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege tätigen Kindertagespflegepersonen wird einmalig ein Coronabonus im Umfange von 300 Euro gewährt.
- b. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bonus mit der nächstmöglichen laufenden Zahlung zur Auszahlung zu bringen.
- c. Die Entscheidung ist dem Rat der Stadt Aachen in seiner nächsten Sitzung, ggfls. unter Beachtung des § 60 (2) GO NRW, zur Genehmigung vorzulegen.



Keupen
Oberbürgermeisterin



Grüne-Fraktion
Ratsmitglied



CDU-Fraktion
Ratsmitglied



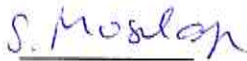
SPD-Fraktion
Ratsmitglied



DIE Zukunft
Ratsmitglied



DIE Linke
Ratsmitglied



FDP Fraktion
Ratsmitglied